

Inkrafttreten 1. Januar 2024

**Reglement
über die Anerkennung von Hochschuldiplomen
in Logopädie**

vom ...

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen.

Art. 2 Definitionen

¹Logopädinnen und Logopäden arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Prävention, Erfassung und Diagnostik, Therapie, Förderung, Beratung, Rehabilitation bei Störungen der

Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des mathematischen Verständnisses, des Schluckens und der Myofunktion.

²Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Logopädin oder zum Logopäden absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 30-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre verfügen.

³Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

⁴Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

⁵Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011¹ institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

¹ HFKG, SR 414.20.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

¹Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen² oder ein Hochschuldiplom.

²Ebenfalls zugelassen werden können

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,
- b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbarggebiet der Logopädie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Logopädie relevante Auflagen formulieren.

² Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen in der Ausbildung Kompetenzen und Kenntnisse

- a. zur Erfassung, Abklärung und Diagnose von Störungen der nonverbalen und verbalen Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, der Myofunktion und des mathematischen Verständnisses bei Menschen jeden Alters sowohl in einem pädagogisch-therapeutischen als auch medizinisch-therapeutischen Kontext,
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemaßnahmen in Zusammenhang mit Störungen, die unter den in Buchstabe a beschriebenen Tätigkeitsbereich fallen,
- c. zur Erstellung fachlich fundierter und Adressaten gerichteter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung ethischer und gesetzlicher Bestimmungen,
- d. zur interprofessionellen und intraprofessionellen Zusammenarbeit in Teams, Netzwerken und mit Behörden sowie zur Weiterweisung an andere Fachpersonen,
- e. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen, die unter den Buchstaben a. und b. beschrieben sind,
- g. zur Ausübung der Tätigkeit nach evidence based practice und zur selbstregulierten Wissenserweiterung und
- h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der logopädischen Maßnahmen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

¹Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre³ und umfasst 180 ECTS-Punkte⁴.

²Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

¹Die Ausbildung umfasst spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 6 sowie relevante Aspekte aus Nachbargebieten der Logopädie, insbesondere Studieninhalte aus den Sprachwissenschaften, der Psychologie, den Erziehungs- und Bildungswissenschaften, der Sonderpädagogik, den medizinischen Wissenschaften sowie der Wissenschaftsmethodologie.

²Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

³ Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

⁴ European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

¹Die Berufsausübung in Logopädie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

²Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Art. 13 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

³Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 14 Titel

¹Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" zu bezeichnen.

²Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Bachelor of Arts", "Bachelor of Science", "Master of Arts", oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Speech and Language Therapy".

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Logopädie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

¹Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

²Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Art. 18 Verfahren

¹Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

²Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

³Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

⁴Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht⁵ zur Verfügung.

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht⁶ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

¹Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

²Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

¹Kantonale oder kantonale anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

⁵ SR 173.110.

⁶ SR 173.32.

²Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

³Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmung

¹Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, ...

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplomurkunde

Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Logopädie/
Sprachheilpädagogik

Diploma in Speech and Language Therapy

Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])

The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])